

Widerspruch Klinikzuweisung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich der Klinikzuweisung für meine geplante AHB-Maßnahme.

Ich bitte um Kostenzusage für die Klinik _____

Die oben genannte Klinik hat mit den gesetzlichen Krankenkassen einen
Versorgungsvertrag nach § 111 Absatz 2 SGB V abgeschlossen. Damit besteht für die
Versicherten die freie Wahl auf eine Behandlung in dieser Klinik. Geregelt wird dies in den
gesetzlichen Bestimmungen nach § 33 Satz 2 SGB I, § 2 Abs.3 Satz 2 SGB V und § 9
Abs.1 SGB IX sowie verfassungsrechtlich aus Artikel 2. Abs.1 Grundgesetz. Somit besteht
die freie Wahl der Versicherten auf die Behandlung in einer Klinik, für die ein
Versorgungsvertrag nach § 111 Absatz 2 SGB V besteht.

Für jede Einschränkung des Rechts des Versicherten auf freie Wahl der Leistungserbringer
müssen rechtfertigende Gründe vorliegen. Beim AHB-Verfahren haben die Krankenkassen
auf die gesetzlich vorgesehene Einzelgenehmigung verzichtet und die Wahl der Rehaklinik
auf das erstbehandelnde Krankenhaus in Zusammenarbeit mit Ihrem Versicherten über-
tragen. Keinesfalls darf die Krankenkasse nun generell, unabhängig von der Einzelfall-
entscheidung gemäß § 40 Abs. 3 SGB V die Wahlfreiheit des Versicherten einschränken,
indem sie per Versorgungsvertrag zugelassene Rehakliniken durch eine Klinikliste von
vornherein von der Rehabehandlung ihres Versicherten ausschließt.

Hierbei handelt es sich um eine Rechtsverletzung des Versicherten der Krankenkasse
bezüglich seiner Wahlfreiheit, um eine Kostenübernahme in der oben genannten Klinik
wird hiermit gebeten.

Freundliche Grüße